

S W I

Steuer und Wirtschaft International Tax and Business Review

Franz Philipp Sutter

Differenzierung zwischen DBA-Methoden vor VfGH

Differentiation Between Methods Before Constitutional Court

Katharina Daxkobler / Ina Kerschner / Marlies Steindl

Einkünfte aus Fernsehübertragungsrechten an Sportveranstaltungen

Income from Broadcasting Rights of Sports Events

Kasper Dziurdz / Christoph Marchgraber

„Unbeschränkte“ Steuerpflicht nach § 1 Abs. 4 EStG

Austrian Supreme Administrative Court on the “Unlimited” Tax Liability of Non-Residents

Michaela Petritz-Klar

Zweifelsfragen zum AIFMG aus steuerlicher Sicht

Selected Aspects of the Alternative Investment Funds Managers Act from a Tax Perspective

Peter Feith

Änderungen im slowakischen Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Changes in Tax, Corporate, and Social Security Law in Slovakia

Internationale Rechtsprechung

International Court Decisions



Linde

Katharina Daxkobler / Ina Kerschner / Marlies Steindl*)

Einkünfte aus Fernsehübertragungsrechten an Sportveranstaltungen nach Art. 17 DBA Österreich – Deutschland

INCOME FROM BROADCASTING RIGHTS OF SPORTS EVENTS ACCORDING TO ART. 17 OF THE TAX TREATY BETWEEN AUSTRIA AND GERMANY

Recently, both the German Federal Fiscal Court and the Austrian Ministry of Finance had to assess the treatment of income derived from broadcasting rights of sports events under the tax treaty between Austria and Germany. In both cases, the issue arose whether such payments lie within the scope of Art. 17 of the tax treaty. Katharina Daxkobler, Ina Kerschner and Marlies Steindl contrast the opinions of the German Federal Fiscal Court and the Austrian Ministry of Finance with each other.

I. Ausgangslage und Problemstellung

Jüngst hatten sowohl der BFH als auch das österreichische BMF Einkünfte aus Fernsehübertragungsrechten an Sportveranstaltungen nach dem DBA Deutschland – Österreich abkommensrechtlich zu beurteilen. In beiden Fällen stellte sich die Frage, ob Vergütungen für Fernsehübertragungsrechte in den Anwendungsbereich des Art. 17 DBA Deutschland – Österreich fallen. Der vorliegende Beitrag stellt die von BFH und österreichischem BMF vertretenen Rechtsansichten gegenüber.

II. Die Sportlerregelung des Art. 17 DBA Deutschland – Österreich

Das DBA Deutschland – Österreich¹⁾ entspricht in seinen Grundzügen dem OECD-MA.²⁾ Die Sportlerregelung³⁾ des Art. 17 DBA Deutschland – Österreich weicht jedoch vom OECD-MA ab: Gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 2 DBA Deutschland – Österreich „dürfen Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung des Namens, des Bildes oder sonstiger Persönlichkeitsrechte dieser Person gezahlt werden, im anderen Vertragsstaat auch dann besteuert werden, wenn dort keine persönliche Tätigkeit ausgeübt wird“. Entsprechendes gilt gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 3 DBA Deutschland – Österreich für „Einkünfte aus der Duldung von Aufzeichnungen und Übertragungen von [...] sportlichen Darbietungen durch Rundfunk und Fernsehen.“⁴⁾

Art. 17 Abs. 1 DBA Deutschland – Österreich teilt damit das uneingeschränkte Besteuerungsrecht an den Einkünften von Sportlern dem Quellenstaat zu.⁵⁾ Gemäß dem in Art. 17 Abs. 2 DBA Deutschland – Österreich verankerten Sportlerdurchgriff ist der andere Vertragsstaat auch bei sportlichen Einkünften, die nicht unmittelbar Sportlern, sondern „einem zwischengeschalteten Rechtsträger“ zufließen, steuerungsberechtigt.⁶⁾ Art. 17 Abs. 2 DBA Deutschland – Österreich ist in seinen Grundzügen OECD-MA-konform; im Unterschied zum OECD-MA weist die Bestimmung aber nicht jenem Staat das

*) MMag. Katharina Daxkobler und Mag. Ina Kerschner sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien. Mag. Marlies Steindl ist Forschungsprojektassistentin an diesem Institut. Die Autorinnen danken Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Lang für wertvolle Anregungen und die kritische Durchsicht des Manuskripts sowie Dr. Theresa Stradinger für die anregende Diskussion.

¹⁾ Vgl. BGBl. III Nr. 182/2002.

²⁾ Vgl. insb. Lang/Stefaner, Künstler und Sportler im DBA Deutschland – Österreich, IStR 2003, 829 (829).

³⁾ Für Zwecke dieses Beitrags werden vereinfachend die Begriffe „Sportlerregelung“ statt „Künstler- und Sportlerregelung“, „sportliche“ statt „künstlerische und sportliche“ Tätigkeit sowie „Sportler“ statt „Künstler und Sportler“ verwendet.

⁴⁾ Vgl. Kerschner/Steindl, Vergütungen für Fernsehübertragungsrechte nach dem DBA-Deutschland, ecoloex 2013, 174.

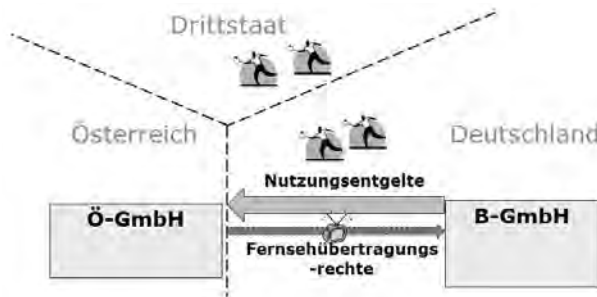
⁵⁾ Vgl. auch ErlRV 695 BlgNR 21. GP.

⁶⁾ Vgl. auch ErlRV 695 BlgNR 21. GP.

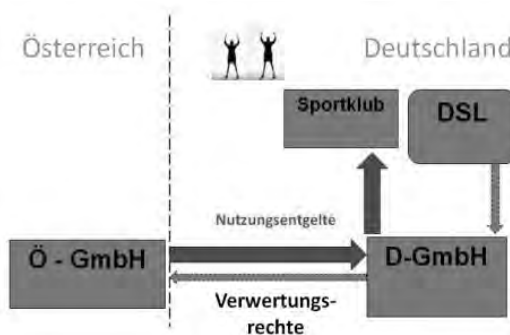
Besteuerungsrecht zu, „in dem der [...] Sportler seine Tätigkeit ausübt“, sondern jenem Staat, aus dem die Einkünfte „stammen“.7)

III. Jüngste Anlassfälle aus der deutschen und österreichischen Rechtspraxis

Der BFH beschäftigt sich in seinem Urteil vom 13. 6. 2012, I R 41/11, mit der Frage, ob Vergütungen für Fernsehübertragungsrechte als Einkünfte der Sportler nach Art. 17 Abs. 1 Satz 3 DBA Deutschland – Österreich zu qualifizieren sind. Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Eine in Österreich ansässige GmbH (Ö-GmbH), deren Unternehmensgegenstand die Vermarktung von Rechten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen ist, unterhält in Deutschland weder eine Betriebsstätte, noch hat sie dort einen ständigen Vertreter. Im Rahmen dieser Tätigkeit schließt sie mit einer in Deutschland ansässigen GmbH (B-GmbH) Verträge über die Überlassung von Fernsehübertragungsrechten an internationalen Sportveranstaltungen, die teilweise in Deutschland stattfinden, ab. Die Überlassung der Übertragungsrechte umfasst die Live-Übertragung und Nachverwertung von Aufzeichnungen der bezeichneten Sportveranstaltungen im deutschen Fernsehen.



Ähnlich wie der BFH⁸⁾ beschäftigt sich die österreichische Finanzverwaltung in der EAS-Auskunft 3296 vom 25. 9. 2012 mit der abkommensrechtlichen Behandlung von Vergütungen für Fernsehübertragungsrechte nach Art. 17 DBA Deutschland – Österreich. EAS-Auskunft 3296 liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Eine deutsche Sportliga (DSL) gründet eine deutsche Kapitalgesellschaft (D-GmbH), deren Aufgabe darin besteht, die TV-, Rundfunk- und Internetübertragungsrechte der an der DSL teilnehmenden Sportclubs zu verwalten und die vereinnahmten Entgelte an die Clubs zu verteilen. Die D-GmbH überlässt die Exklusivrechte für Österreich und Deutschland einer österreichischen Gesellschaft (Ö-GmbH).⁹⁾



⁷⁾ Vgl. – insb. auch zur normativen Relevanz dieser Abweichung – Lang/Stefaner, IStR 2003, 836.

⁸⁾ BFH 13. 6. 2012, I R 41/11.

⁹⁾ Grafik in Anlehnung an Jirousek in Kerschner/Steindl, SWI-Jahrestagung: Übertragungsrechte an deutschen Sportveranstaltungen, SWI 2013, 301 (301).

IV. Vergütungen für Fernsehübertragungsrechte – sportlich oder sportfremd?

Nach Ansicht des BFH handelt es sich bei „Vergütungen für Fernsehübertragungsrechte [...] nicht um Einkünfte des Künstlers oder Sportlers“.¹⁰⁾ „Vergütungen für Fernsehübertragungsrechte werden geleistet, um die Sportveranstaltung im Fernsehen zeigen zu dürfen. In der Übertragung schlagen sich zwar maßgeblich auch die sportlichen Tätigkeiten der einzelnen Sportler nieder. Letztlich beruht eine solche Veranstaltung aber auf einer Vielzahl von organisatorischen, technischen, kaufmännischen und sonstigen Tätigkeiten (z. B. die Überlassung der Sportstätte, die Organisation des Wettkampfs etc.), die vom Veranstalter, ggf. unter Einschaltung weiterer Personen, erbracht und koordiniert werden. Die verschiedenen Tätigkeiten des Veranstalters stellen sich in ihrer Gesamtheit als eine originär ihm zuzurechnende Leistung dar.“¹¹⁾ Der BFH räumt zwar ein, „dass die an der Veranstaltung beteiligten Organisationen vom Veranstalter häufig Zahlungen erhalten werden, die sie ihrerseits vollständig oder zum Teil zur Honorierung der für sie tätigen Sportler verwenden“.¹²⁾ Aus Sicht des BFH „werden die hier zu beurteilenden Vergütungen [dadurch] aber nicht zur Gänze oder anteilig zu Entgelten für den Auftritt der Sportler. Denn die Sportler erhalten die ihnen zustehenden Vergütungen aufgrund eigenständiger vertraglicher Beziehungen mit Dritten, und jene Vergütungen können auch bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht im Sinne einer (teilweisen) Weiterleitung der Entgelte für die Übertragungsrechte verstanden werden. Vielmehr vollziehen sich beide Vorgänge auf unterschiedlichen Ebenen und --vor allem-- in nur mittelbar zusammenhängenden Geschäftskreisen.“¹³⁾

Für das BMF ist bei der abkommensrechtlichen Beurteilung von Vergütungen für Fernsehübertragungsrechte „entscheidend, ob diese Entgelte zumindest teilweise auch in die Hände der Sportler fließen. Denn nur in diesem Fall kann Artikel 17 DBA Deutschland – Österreich zur Anwendung gelangen.“¹⁴⁾ Nach Ansicht des BMF erscheint eine Anwendung des Art. 17 DBA Deutschland – Österreich vertretbar, „wenn die Höhe der Zahlungen der Sportclubs an die Sportler von den eingehenden Rechtsverwertungsentgelten beeinflusst wird und daher von ihnen abhängt. [...] Das Besteuerungsrecht beschränkt sich hierbei nicht nur auf den durchfließenden ‚Sportleranteil‘ der Zahlung, sondern erstreckt sich auf die gesamte Einkünftezahlung, weil nicht der Sportler, sondern die ‚andere Person‘ der Steuerpflichtige der abzugspflichtigen Einkünfte ist.“¹⁵⁾ Das BMF lehnt die Anwendbarkeit des Art. 17 DBA Deutschland – Österreich ab, „wenn keine Beteiligung der Sportler an den von der Ö-GmbH gezahlten Entgelten vorliegt“.¹⁶⁾

Der BFH trifft in seinem Urteil vom 13. 6. 2012, I R 41/11, die vermeintlich allgemeine Aussage, dass es sich „bei Vergütungen für Fernsehübertragungsrechte [...] nicht um Einkünfte des Künstlers oder Sportlers“¹⁷⁾ i. S. d. Art. 17 Abs. 1 DBA Deutschland – Österreich handelt. Nimmt man diese – auch im Leitsatz angeführte – Aussage wörtlich, so würde der BFH Art. 17 Abs. 1 Satz 3 DBA Deutschland – Österreich, der Einkünfte aus der Sendung von Aufzeichnungen und Übertragungen von sportlichen Darbietungen durch Rundfunk und Fernsehen erfasst, den Anwendungsbereich entziehen. Dies wird ihm jedoch nicht zu unterstellen sein. In seiner Entscheidung legt der BFH nämlich ausführlich dar, dass für ihn aufgrund der umfassenden Tätigkeit des Veranstalters die konkreten Einkünfte aus Fernsehübertragungsrechten keinen sportlichen Charakter mehr haben. Für den BFH ändert auch die Weiterleitung der Zahlung an die Sportler an dieser Qualifikation nichts. Im Ergebnis führen nach Ansicht des BFH die Tätigkeiten des Sportveranstalters dazu, dass sämtliche Einkünfte aus den Fernsehübertragungsrechten –

¹⁰⁾ BFH 13. 6. 2012, I R 41/11, Rz. 15.

¹¹⁾ BFH 13. 6. 2012, I R 41/11, Rz. 11.

¹²⁾ BFH 13. 6. 2012, I R 41/11, Rz. 15.

¹³⁾ BFH 13. 6. 2012, I R 41/11, Rz. 15.

¹⁴⁾ EAS 3296 vom 25. 9. 2012.

¹⁵⁾ EAS 3296 vom 25. 9. 2012.

¹⁶⁾ EAS 3296 vom 25. 9. 2012; vgl. weiters EAS 2813 vom 29. 12. 2006 und EAS 2821 vom 19. 2. 2007.

¹⁷⁾ BFH 13. 6. 2012, I R 41/11, Rz. 15.

auch jene, die von den sportlichen Tätigkeiten stammen – nicht unter Art. 17 DBA Deutschland – Österreich zu subsumieren sind. Demgegenüber geht das BMF auf „organisatorische, technische, kaufmännische und sonstige Tätigkeiten“ nicht näher ein. Vielmehr stellt das BMF für die Anwendbarkeit des Art. 17 DBA Deutschland – Österreich auf einen Sportleranteil der Zahlung ab. Dabei konkretisiert das BMF weder, wie eine „Beteiligung der Sportler“ an Verwertungsentgelten ausgestaltet sein muss, noch, in welchen Fällen Zahlungen an Sportler durch Verwertungsentgelte „beeinflusst“ werden. Ähnlich subsumiert ein Teil des Schrifttums¹⁸⁾ unter Art. 17 Abs. 2 OECD-MA nicht nur Einkünfte, die Sportler hätten selbst erzielen können, sondern auch Einkünfte, die eine andere Person aus „eigener wirtschaftlicher Tätigkeit“ (z. B. kaufmännische und organisatorische Leistungen gegenüber dem Veranstalter, Bereitstellung von Licht, Ton und Technik im Rahmen eines Konzertauftritts) erzielt. Ob man nun – wie das BMF – der sportlichen Tätigkeit oder – wie der BFH – der sportfremden Tätigkeit einen höheren Stellenwert bei der Beurteilung der Einkünfte aus Fernsehübertragungsrechten beimisst, kann nicht mehr mit rechtswissenschaftlichen Methoden entschieden werden. Dieser Entscheidungsspielraum ist letztlich von der Behörde oder vom Gericht auszufüllen.

Bemerkenswert ist, dass weder BFH noch BMF eine Aufteilung der Einkünfte in einen sportlichen und sportfremden Anteil ins Auge fassen. Hingegen vertritt ein Teil des Schrifttums¹⁹⁾ – unter Hinweis auf den Zweck des Art. 17 Abs. 2 OECD-MA –, dass dieser Einkünfte der „anderen Person“ nur insoweit erfasst, als sportliche Tätigkeiten i. S. d. Art. 17 Abs. 1 OECD-MA erbracht werden.²⁰⁾ Zwar weicht die Sportlerregelung in Art. 17 DBA Deutschland – Österreich vom OECD-MA ab; das Zusammenspiel zwischen Abs. 1 und Abs. 2 der Bestimmung bleibt jedoch unberührt.²¹⁾ Folglich könnte die Überlegung der Aufteilung zwischen einem sportlichen und sportfremden Anteil auch für Zwecke des DBA Deutschland – Österreich fruchtbar gemacht werden. Gegen eine Aufteilung spricht aber zunächst die Protokollbestimmung des DBA Deutschland – Österreich zu Art. 17 Abs. 2,²²⁾ wonach „nach Absatz 2 [des Art. 17] der Gesamtbetrag der der anderen Person zufließenden Vergütungen einer Bruttoabzugsbesteuerung unterzogen werden darf“. Auch die österreichische Finanzverwaltung scheint diese Bestimmung als Grundlage für die Subsumtion sämtlicher Einkünfte unter Art. 17 Abs. 2 DBA Deutschland – Österreich heranzuziehen.²³⁾ Dagegen handelt es sich nach *Toifl* bei der Protokollbestimmung um eine reine Verfahrensvorschrift, welche die Besteuerungsbefugnis des Quellenstaats nicht ausdehnt.²⁴⁾ Unabhängig davon sprechen allein schon praktische Erwägungen gegen eine Aufteilung von Einkünften aus Fernsehübertragungsrechten. Mangels Anhaltspunkten im Abkommenstext erscheint es schwierig, einen geeigneten Maßstab für die Bemessung des sportlichen und sportfremden Anteils festzulegen.²⁵⁾ Eine denkbare Möglichkeit wäre – wie das BMF –, auf die an die Sportler weitergeleiteten Vergütungen abzustellen. Jedoch ist fraglich, wie etwa bei einem Ver-

¹⁸⁾ Vgl. z. B. *Krabbe*, Beschränkte Steuerpflicht bei künstlerischen, sportlichen, artistischen und ähnlichen Darbietungen, FR 1986, 425 (428 f.).

¹⁹⁾ Vgl. z. B. *Loukota*, Unselbständige Künstler und Sportler, in *Gassner/Lang/Lechner/Schuch/Staringer* (Hrsg.), Arbeitnehmer im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen, 205 (211 f.).

²⁰⁾ Vgl. dazu *Wassermeyer* in *Wassermeyer/Lang/Schuch*, Doppelbesteuerung² (2010) Art. 17 Rz. 59; *Felderer*, DBA-Schutz für ausländische Künstler-/Sportlergesellschaften? SWI 2007, 456 (456 f.); *Grams/Moleenaar*, Zum Regelungsinhalt des Art. 17 Abs. 2 OECD-Musterabkommen – Meistbegünstigung im Abkommensrecht? IStR 2002, 378 (378 f.); *Wassermeyer* in *Wassermeyer/Lang/Schuch*, Doppelbesteuerung², Art. 17 Rz. 67.

²¹⁾ Vgl. auch EriRV 695 BgNR 21. GP.

²²⁾ BGBl. III Nr. 182/2002.

²³⁾ Vgl. EAS 2813 vom 29. 12. 2006 sowie EAS 2821 vom 19. 2. 2007.

²⁴⁾ Vgl. ausführlich *Toifl*, Die Einkünfte von Künstlern und Sportlern nach dem neuen DBA Österreich – Deutschland, in *Gassner/Lang/Lechner* (Hrsg.), Das neue Doppelbesteuerungsabkommen Österreich – Deutschland (1999) 161 (181 f.).

²⁵⁾ Vgl. auch *Lang/Stefaner*, IStR 2003, 833, nach denen es zudem oft auf die konkret gewählte Vertragsgestaltung ankommt, was angesichts der dadurch eröffneten Manipulationsmöglichkeiten ebenfalls nicht befriedigend ist.

ein vorgegangen werden soll, der die Vergütungen seiner Spieler aus seinen gesamten Einnahmen – und damit auch aus den Verwertungsrechten – finanziert. Es wird nämlich kaum ein Anteil des Verwertungsrechts einem Anteil der Vergütung des Spielers zuordenbar sein. Ein wirtschaftlich agierender Verein wird zum einen versuchen, seinen organisatorischen, technischen und kaufmännischen Aufwand möglichst gering zu halten. Zum anderen wird sich der Verein bemühen, für die Verwertungsrechte ein Vielfaches dessen zu lukrieren, was er selbst an seine Sportler zahlen muss. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb der „sportliche“ Anteil der Tätigkeit mit der Vergütung an die Sportler selbst korrelieren soll.

V. Die Bedeutung der Wortfolge „*Entsprechendes gilt*“ des Art. 17 Abs. 1 Satz 3 DBA Deutschland – Österreich

Der BFH beschäftigt sich in seiner Entscheidung vom 13. 6. 2012, I R 41/11, weiters mit der im Schrifttum²⁶⁾ diskutierten Bedeutung der Wortfolge „*Entsprechendes gilt*“ des Art. 17 Abs. 1 Satz 3 DBA Deutschland – Österreich. Konkret geht es um die Frage, ob sich Satz 3 nur auf die tatbestandlichen Voraussetzungen des Satzes 2 oder auf Satz 1 und Satz 2 bezieht. Dies soll insofern von Relevanz sein, als die Anwendung des Art. 17 Abs. 1 Satz 1 DBA Deutschland – Österreich die „*im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübte[n]*“ Tätigkeit voraussetzt, nach Satz 2 hingegen „*im anderen Staat auch dann besteuert werden, wenn dort keine persönliche Tätigkeit ausgeübt wird*“. Vor diesem Hintergrund ist ein Bezug auf Satz 1 und Satz 2 des Art. 17 DBA Deutschland – Österreich aus logischen Gesichtspunkten inkonsequent. Ob sich aus der Wortfolge „*Entsprechendes gilt*“ jedoch tatsächlich etwas für den Anwendungsbereich des Art. 17 Abs. 1 Satz 3 DBA Deutschland – Österreich entnehmen lässt, ist zweifelhaft. Bei der Wortfolge „*Entsprechendes gilt*“ des Art. 17 Abs. 1 Satz 3 DBA Deutschland – Österreich handelt es sich um eine Rechtsfolgenanordnung. Diese sagt wohl nichts anderes, als dass jedenfalls der Staat, der nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 DBA Deutschland – Österreich das Besteuerungsrecht haben soll, auch das Besteuerungsrecht nach Satz 3 der Bestimmung haben soll. Dies ist der „*andere Vertragsstaat*“, somit der Vertragsstaat, der nicht der Ansässigkeitsstaat ist. Zu diesem Ergebnis kommt offenbar auch der BFH: „*Art. 17 Abs. 1 Satz 3 DBA Österreich 2000 zielt – ebenso wie Satz 2 der Vorschrift – ersichtlich (nur) darauf ab, das Quellenbesteuerungsrecht ohne Rücksicht darauf zu erweitern, ob der betreffende [...] Sportler in diesem Staat auch tatsächlich seine [...] sportlichen Aktivitäten erbringt, und zwar – über die Benutzung von Persönlichkeitsrechten des [...] Sportlers nach Satz 2 hinausgehend – auch für Vergütungen für die Überlassung bestimmter Verwertungsrechte. Die tatbestandlichen Grunderfordernisse der vorangehenden Sätze 1 und 2 der Vorschrift und damit auch jener Bezug zu den Einkünften der Künstler und Sportler selbst bleiben dadurch aber unberührt.*“²⁷⁾

²⁶⁾ Vgl. Lang/Stefaner, IStR 2003, 833. Vgl. auch Bayer, Vergütungen für Fernsehübertragungsrechte, ÖStZ 2012, 469 (469 ff.). In Anlehnung an Stockmann (vgl. Stockmann in Vogel/Lehner, DBA⁵ [2008] Art. 17 Rz. 82) geht Bayer – Vertreterin des BMF – davon aus, dass „dem Quellenstaat das Besteuerungsrecht unabhängig von einem mit den Einkünften im Zusammenhang stehenden Auftritt in diesem Staat“ zusteht; vgl. Bayer, ÖStZ 2012, 469. Nach Bayer sei nämlich Art. 17 Abs. 1 Satz 3 DBA Deutschland – Österreich auch dann anwendbar, wenn der Auftritt in einem vom Quellenstaat anderen Staat – Drittstaat – erfolgt. Allerdings kommt Bayer zum Ergebnis, dass sich die Wortfolge des Art. 17 Abs. 1 Satz 3 DBA Deutschland – Österreich „*Entsprechendes gilt*“ auf Satz 1 und 2 des Art. 17 Abs. 1 Satz 3 DBA Deutschland – Österreich beziehe. Art. 17 Abs. 1 Satz 3 DBA Deutschland – Österreich umfasse auch den Anwendungsbereich des Satzes 1 der Bestimmung. Daraus schließt Bayer, dass Art. 17 Abs. 1 Satz 3 DBA Deutschland – Österreich nicht isoliert von den übrigen Sätzen des Art. 17 Abs. 1 DBA Deutschland – Österreich beurteilt werden könne; vgl. Bayer, ÖStZ 2012, 470. Hierzu unklar die Ansicht des BMF in EAS 2821 vom 19. 2. 2007, wonach „der dritte Satz nicht isoliert von den übrigen Vorschriften des Absatzes 1 [...] verstanden werden“ dürfe. Nach derselben EAS verweise Art. 17 Abs. 1 Satz 3 DBA Österreich – Deutschland allerdings ausdrücklich darauf, „dass das, was im vorhergehenden Satz angeordnet wurde, nur ‚entsprechend‘ für den dritten Satz gelten soll“ (unterstrichene Hervorhebungen durch die Autorinnen).

²⁷⁾ BFH 13. 6. 2012, I R 41/11, Rz. 14.

VI. Fazit

Der BFH und das BMF nehmen eine unterschiedliche Beurteilung der an die Sportler weitergeleiteten Entgelte aus Fernsehübertragungsrechten i. S. d. Art. 17 Abs. 1 Satz 3 DBA Deutschland – Österreich vor. Während nach Ansicht des BFH die Vergütungen aus Fernsehübertragungsrechten an Sportveranstaltungen aufgrund der umfassenden Tätigkeiten des Veranstalters nicht unter Art. 17 DBA Österreich – Deutschland zu subsumieren sind, qualifiziert das BMF nicht nur den „durchfließenden ‚Sportleranteil‘“ der Zahlung, sondern die gesamten Vergütungen unter die Sportlerregelung des DBA Deutschland – Österreich. Die unterschiedlichen Beurteilungen von BFH und BMF veranschaulichen, dass ein Abweichen vom OECD-MA zu Auslegungsproblemen und damit zu Rechtsunsicherheit führt.

EU-Kommission schlägt Standard-Mehrwertsteuererklärung vor

Die Kommission hat kürzlich eine neue Standard-Mehrwertsteuererklärung vorgeschlagen, mit der Unternehmen in der EU jährlich bis zu 15 Mrd. Euro Verwaltungskosten einsparen können. Danach sollen für Unternehmen, die ihre Mehrwertsteuererklärungen abgeben, unabhängig vom jeweiligen Mitgliedstaat einheitliche Anforderungen geschaffen werden. Durch die Standard-Mehrwertsteuererklärung, die die nationalen Mehrwertsteuererklärungen ersetzen soll, werden von den Unternehmen EU-weit innerhalb derselben Fristen dieselben grundlegenden Angaben verlangt. Da einfachere Verfahren leichter zu beachten und durchzusetzen sind, dürfte der Vorschlag auch zur besseren Einhaltung der Vorschriften und zur Steigerung der öffentlichen Einnahmen beitragen. Künftig sollen in der Mehrwertsteuererklärung nur noch fünf Felder obligatorisch sein. Die Mitgliedstaaten erhalten jedoch die Möglichkeit, in bis zu 26 zusätzlichen Feldern weitere Standardangaben zu verlangen. Die Unternehmen werden die Standard-Mehrwertsteuererklärung monatlich einreichen, für Kleinstunternehmen ist ein vierteljährlicher Abstand vorgesehen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer zusammenfassenden jährlichen Erklärung, die in einigen Mitgliedstaaten derzeit noch vorgeschrieben ist, würde künftig wegfallen. Mit dem Vorschlag wird auch der elektronische Datenverkehr unterstützt, da die Standard-Mehrwertsteuererklärung künftig EU-weit elektronisch eingereicht werden kann.

Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2014

(B. R.) Mit Schreiben vom 11. 11. 2013, IV C 5 - S 2353/08/10006 :004, hat das deutsche BMF die aktuellen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen bekannt gemacht. Bei Reisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Für eintägige Reisen in das Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland nach Deutschland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Das Schreiben ist im Internet unter [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Down_loads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2013-11-11-reisekosten-reisekostenverguetu-ng-auslandsreisen-2014.pdf?__blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Down_loads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2013-11-11-reisekosten-reisekostenverguetu-<u>ng</u>-auslandsreisen-2014.pdf?__blob=publicationFile&v=2) abrufbar.

SWI-Jahresabo

inklusive **Onlinezugang**
und **app** zum Heft-Download



Aktion
Jetzt 20%
günstiger!



BESTELLEN SIE JETZT IHR JAHRESABO

Ja, ich bestelle Exemplare

SWI-Jahresabonnement 2014 inkl. Onlinezugang und App
(24. Jahrgang 2014, Heft 1-12)

EUR 182,40
Statt EUR 228,-

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma Kundennummer

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort E-Mail

Telefon (Fax) Newsletter: ja nein

Datum/Unterschrift

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde Verlag Ges.m.b.H.
Scheydgasse 24
PF 351, 1210 Wien
Tel: 01 24 630-0
Bestellen Sie online unter
www.lindeverlag.at
oder via E-Mail an
office@lindeverlag.at
oder per Fax
01/24 630-53